



HESSSEN

# SATZUNG

DER SCHÜLER UND AUSZUBILDENDEN  
UNION IN HESSEN

FASSUNG VON 11/2023  
BESCHLOSSEN AM 25.11.2023 IN FRANKFURT

## GLIEDERUNG

### DER SATZUNG DES LANDESVERBANDES DER AUSZUBILDENDEN UND SCHÜLER UNION IN HESSEN

§1 – Name, Sitz und Zweck des Verbandes

§2 – Mitgliedschaft

§3 – Ausschluss

§4 – Gliederung

§5 – Kreisverbände

§6 – Organe

§7 – Landestag

§8 – Landesausschuss

§9 – Landesvorstand

§10 – Landesschiedsgericht

§11 – Haftung

§12 – Einladungen und Fristen

§13 – Beschlussfähigkeit

§14 – Finanzen

§15 – Auflösung

§16 – Geltung weiterer Rechtsvorschriften und salvatorische Klausel

§17 – Ehrenvorsitz- und Mitgliedschaft

§18 – Allgemeine Bestimmungen

§19 – Inkrafttreten der Satzung

## **§1 – Name, Sitz und Zweck des Verbandes**

- Abs. 1) Der Verband führt den Namen Schüler und Auszubildenden Union in Hessen, in Kurzform SU Hessen
- Abs. 2) Der Sitz des Verbandes ist der Sitz der Landesgeschäftsstelle der CDU Hessen in der Frankfurter Straße 6, 65189 Wiesbaden
- Abs. 3) Der Verband ist eine Sonderorganisation der Christlich Demokratischen Union Hessen und Mitglied der Arbeitsgemeinschaft „Schüler Union Deutschland“
- Abs. 4) Die Schüler Union Hessen betreibt Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit auf der Basis freiheitlich demokratischer Grundordnung im Rahmen der Bestimmungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Hessischen Verfassung und ist dem christlichen Menschenbild verpflichtet. Sinn und Zweck ist die politische Bildung von Auszubildenden nach vom Landesvorstand festzulegenden Inhalten

## **§2 – Mitgliedschaft**

- Abs. 1) Mitglied des Verbands kann werden, wer
  - a) eine Schule besucht
  - b) eine Ausbildung absolviert
  - c) das 21. Lebensjahr nicht vollendet hat

Die genannten Punkte gelten unabhängig voneinander. Darüber hinaus

- 1.) muss jedes Mitglied das 12. Lebensjahr vollendet worden sein
  - 2.) darf jedes Mitglied nicht Mitglied in einer konkurrierenden Organisation sein
  - 3.) darf jedes Mitglied nicht Mitglied eines anderen Landesverbandes der Schüler Union Deutschlands sein
- Abs. 2) Wird die Schul- oder Ausbildungszeit durch Wehr- oder Zivildienstzeit nur unterbrochen, erlischt die Mitgliedschaft nicht. Gleiches gilt, wenn die Schul- oder Ausbildungszeit durch ein Betriebspraktikum, ein freiwilliges soziales, kulturelles oder ökologisches Jahr oder einen Aufenthalt im Ausland unterbrochen wird.
- Abs. 3) Die Mitgliedschaft erfolgt auf dem digitalen oder schriftlichen Wege bei der Landesgeschäftsstelle der SU Hessen oder der Bundesgeschäftsstelle der Schüler Union Deutschlands. Mitglieder werden aufgrund ihres Wohnortes oder dem schriftlichen Wort in einen Kreisverband zugeteilt. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Kreisverband nach Absprache. Gibt dieser binnen zwei Wochen keine begründete Ablehnung gilt das Mitglied als angenommen. Gibt es im Kreisgebiet keinen aktiven Kreisvorstand entscheidet die nächsthöhere Ebene über die Aufnahme.
- Abs. 4) Ausgeschlossene Mitglieder können frühestens nach einem Jahr wieder aufgenommen werden, wenn das Verfahren nach § 2, Absatz 3 dieser Satzung erfolgt und das Landesschiedsgericht dem zustimmt.

Abs. 5) Die Mitgliedschaft endet

- a) , wenn ein Mitglied nicht mehr den Punkten a) bis c) von §2 Abs. 1 dieser Satzung entspricht
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss
- d) durch Tod

Bereits eines der oben genannten beendet die Mitgliedschaft.

Abs. 6) Der Austritt ist der Landesgeschäftsstelle schriftlich zu erklären. Der Austritt wird mit Eingang der Austrittserklärung wirksam

Abs. 7) Bei Funktionsträgern die nicht mehr den Punkten a) bis c) von §2 Abs. 1 dieser Satzung entsprechen endet die Mitgliedschaft mit Ende der Amtszeit. Diese Mitglieder dürfen nach Ende ihrer Amtszeit nicht mehr in ein neues Amt gewählt werden.

Abs. 8) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Grundsätze der Schüler Union Hessen zu vertreten und sich für ihre Ziele einzusetzen. Inhaber von Ämtern innerhalb der Schüler Union Hessen haben darüber hinaus die Aufgabe, die Beschlüsse der Schüler Union Hessen und aller ihrer Gliederungen in der Öffentlichkeit zu vertreten.

Abs. 9) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen, Abstimmungen und Wahlen innerhalb der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen sowie Ämter innerhalb der Schüler Union Hessen zu bekleiden.

Abs. 10) Mitglieder haben bei Wohnortwechsel ihre neue Anschrift dem Vorsitzenden der nächsthöheren vorhandenen Ebenen mitzuteilen. Bei mehrfach unzustellbarem Post- oder E-Mailversand kann die fehlerhafte Anschrift auf Beschluss des Landesvorstandes aus dem Post- oder E-Mailverteiler gelöscht werden. Die Person bleibt jedoch Mitglied.

### **§3 – Ausschluss**

Abs. 1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a. vorsätzlich zum Schaden der Schüler Union Hessen gegen die Bestimmungen der Satzung verstoßen hat,
- b. dazu beiträgt, dass das Ansehen der Schüler Union Hessen diskreditiert werden,
- c. einer Organisation, die mit der Schüler Union Hessen konkurriert, beigetreten ist,
- d. Gelder, die in irgendeinem Zusammenhang mit der Schüler Union Hessen stehen, veruntreut hat,
- e. Mitgliederlisten an Unbefugte weitergeleitet hat.

Den Ausschluss beantragen kann nur der Verband, dem das Mitglied angehört sowie alle übergeordneten Organisationsebenen.

Abs. 2) Die Mitgliedschaft in radikalen oder extremistischen politischen Organisationen ist mit der Mitgliedschaft in der Schüler Union Hessen unvereinbar. Gleiches gilt für die Zusammenarbeit und Unterstützung.

Als politisch radikale oder extremistische Organisationen gelten diejenigen, die durch das Bundesamt oder durch ein Landesamt für Verfassungsschutz als solche eingestuft worden sind.

Abs. 3) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Landesvorstand der Schüler Union Hessen ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Landesschiedsgerichtes ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Der Landesvorstandsbeschluss gilt mit Zugang beim Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts.

Abs. 4) Das Landesschiedsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahmen nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich sind.

#### **§4 – Gliederung**

Abs. 1) Der Verband gliedert sich in

- 1.) Den Landesverband
- 2.) Kreisverbände
- 3.) Weitere Organisationsebenen, die eingeschoben werden können, wenn dies sinnvoll erscheint. Hierzu muss der nächsthöhere Vorstand sein Votum geben. Solche Ebenen richten sich nach Aufbau, Struktur und sonstigen Verfahren nach §5 dieser Satzung

Abs. 2) Alle Organisationsebenen - mit Ausnahme des Landesverbandes - können in begründeten Fällen zusammengelegt werden. Hierzu ist die Zustimmung der Vorstände der betroffenen Verbände sowie des Landesvorstandes notwendig.

## **§5 – Kreisverbände**

Abs. 1) Die Schulgruppe bildet den Zusammenschluss aller Mitglieder des Verbandes in einem Kreis und jenen, die sich schriftlich für eine Mitgliedschaft in diesem Kreis gemeldet haben.

Abs. 2) Die Organe eines Kreisverbandes sind:

- 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) der Vorstand

Abs. 3) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit den Vorstand und die Kassenprüfer. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- 1.) einem Vorsitzenden
- 2.) höchstens zwei Stellvertretern
- 3.) einem Finanzreferenten, wenn ein Konto geführt werden soll
- 4.) weiteren Vorstandsmitgliedern, die als Beisitzer oder Referenten gewählt werden können

Der Vorstand kann Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren. Außerdem wählt die Mitgliederversammlung mindestens zwei Kassenprüfer, wenn ein Konto geführt werden soll. Diese sind nicht Mitglied des Vorstandes.

Abs. 4) Die Mitgliederversammlung muss entscheiden, ob ein Konto geführt werden soll.

Abs. 5) Die Mitgliederversammlung wählt die Delegierten zum Landestag

Abs. 6) Der Kreisvorsitzende und - sofern vorhanden - der Finanzreferent und die Kassenprüfer müssen der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht abgeben. Sitzungen des Kreisvorstandes sollten in der Regel mitgliederoffen sein.

Abs. 7) Dem Kreisvorstand obliegen die politische und organisatorische Führung des Kreisverbandes, Erledigungen der damit verbundenen Aufgaben sowie die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er vertritt den Kreisverband nach außen.

Abs. 8) Sollte der Kreisverband nicht binnen 15 Monaten zwei Mitgliederversammlungen abhalten, so kann der Landesvorstand die Auflösung des Kreisverbandes beschließen. Bei Neugründung muss der Landesvorstand zur konstituierenden Sitzung einladen.

## **§6 – Organe**

Die Organe des Verbandes sind

- a) Der Landestag
- b) Der Landesausschuss
- c) Der Landesvorstand
- d) Das Landesschiedsgericht

Der weiteren können informelle Organe durch den Landesvorstand einberufen werden. Diese sind

- a) Die Kreisvorsitzendenkonferenz
- b) Kaminesgespräche
- c) Ständige Kommission oder Arbeitsgruppe

## §7 – Landestag

- Abs. 1) Der Landestag ist das höchste politische und beschlussfassende Organ der SU Hessen
- Abs. 2) Dem Landestag gehören als stimmberechtigte Mitglieder die Delegierten der Kreisverbände an. Stimmhäufung oder Stimmdelegation ist unzulässig. Delegierter eines Kreisverbandes kann nur sein, wer auch Delegierter dieses Kreisverbandes ist. Mit beratender Stimme gehören dem Landestag der Landesvorstand, sowie die Kreisvorsitzenden an, sofern diese nicht Delegierte sind.
- Abs. 3) Rede- und Antragsberechtigt sind der Landesvorstand, die Vorsitzenden der Kreisverbände oder Delegierten. Der Bundesvorstand hat ebenfalls jederzeitiges Rederecht.
- Abs. 4) Der Landestag tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Regelmäßiger Termin ist zu Ende des Schuljahres. Zudem tritt er binnen vier Wochen nach Beschluss eines Landesausschusses zusammen.
- Abs. 5) Für die Berechnung der Delegierten gilt für einen Landestag zwei Wochen vorher als Stichtag.
- Abs. 6) Der Landestag wird vom Landesvorstand unter Angabe von Tagesordnung, Ort und Zeit mit einer Ladungsfrist von binnen 14 Tagen schriftlich oder in Textform einberufen.
- Abs. 7) Der Landestag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird nach dem Bericht der Mandatsprüfungskommission vom Tagungspräsidium festgestellt. Der Landestag bleibt so lange beschlussfähig, bis auf Antrag eines Delegierten die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- Abs. 8) Der Landestag wählt eine Mandatsprüfungskommission, welche aus drei Mitgliedern besteht. Sie stellt die Delegiertenzahl der Kreisverbände gemäß §7 Abs. 10 fest und entscheidet über Stimmberechtigung der Delegierten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- Abs. 9) Der Landestag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes regelt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- Abs. 10) Die Kreisverbände erhalten abhängig von ihrer Mitgliederzahl die folgende Anzahl an Delegierten:
- Bis 7 – 1 Delegierter
  - Bis 14 – 2 Delegierte
  - Bis 21 – 3 Delegierte
  - Bis 26 – 4 Delegierte
  - Bis 31 – 5 Delegierte
  - Bis 36 – 6 Delegierte
  - Bis 46 – 7 Delegierte
  - Bis 56 – 8 Delegierte
  - Bis 71 – 9 Delegierte
  - Bis 85 – 10 Delegierte
  - Bis 99 – 11 Delegierte

Bis 199 – 12 Delegierte  
Bis 299 – 13 Delegierte  
USW. in 100er Schritten

- Abs. 11) Der Landestag hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 1.) Wahl und Abberufung des Landesvorstandes
  - 2.) Wahl des Landesschiedsgerichtes
  - 3.) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern und deren Stellvertretern.
  - 4.) Wahl von Tagungspräsidium, Schriftführer, Stimmzähler, Mandatsprüfungskommission, und allen sonstigen Ämtern, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Landestages erforderlich sind.
  - 5.) Verleihung von Ehrenvorsitz, Ehrenmitgliedschaft oder des goldenen Bembels sowie des silbernen Gerippes an verdiente Mitglieder der SU Hessen. Näheres regelt §17
  - 6.) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - 7.) Beschlussfassung über Grundsatzprogramme und Richtlinien
  - 8.) Beschlussfassung einer Finanz und Kassenordnung.
  - 9.) Ausschluss von Kreisverbänden
  - 10.) Änderung der Satzung (mit 2/3-Mehrheit)
  - 11.) Auflösung der SU Hessen (näheres regelt §15)
  - 12.) Wahl der Delegierten zu Bundesschülertagung, Bundeskoordinationsausschuss und Landestag der Jungen Union Hessen
- Abs. 12) Darüber hinaus kann der Landestag dem geschäftsführenden Landesvorstand und dem Landesvorstand Aufträge und Weisungen erteilen, sowie dem Landesausschuss Aufgaben zuweisen.



## **§8 Landesausschuss**

Abs. 1) Alle Anträge, die der Landesausschuss an den Landestag richtet, haben in der Tagesordnung des Landestages im Wortlaut Erwähnung zu finden. Der Landesausschuss kann Beschlüsse des Landestages weder aufheben noch verändern. Sofern finanzielle Belange des Landesverbandes betroffen sind, kann der Landesausschuss jedoch Beschlüsse des Landestages vorübergehend für unwirksam erklären.

Abs. 2) Der Landesausschuss tagt mindestens einmal pro Geschäftsjahr

Abs. 3) Stimmberechtigte Mitglieder des Landesausschusses sind der Landesvorstand und die Vorsitzenden der Kreisverbänden oder ein von ihnen entsandter Stellvertreter. Bei finanziellen Themen sind die Kreisschatzmeister zu laden.

Abs. 4) Der Landesausschuss hat die Aufgabe

- a) Zwischen dem Landesvorstand, den Kreisverbänden und anderen Organisationsebenen zu koordinieren., wobei der Landesvorsitzende über die aktuelle Arbeit des Landesvorstandes berichten muss.
- b) Politische Fragestellungen zu behandeln
- c) Den Zusammenhalt des Verbandes zu stärken

Abs. 5) Der Landesausschuss ist berechtigt mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit der Durchführung eines Landestages binnen vier Wochen zu beauftragen.

## **§9 - Landesvorstand**

Abs. 1) Abs. 1 Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus einem geschäftsführenden und einem erweiterten Landesvorstand. Der geschäftsführende Landesvorstand ist das geschäftsführende Organ der SU Hessen. Es führt die Beschlüsse des Landesvorstandes, des Landestages sowie des Landesausschusses aus.

Abs. 2) Abs. 2 Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes sind

- a) der Landesvorsitzende
- b) höchstens drei Stellvertreter
- c) der Landesschatzmeister
- d) der Landesgeschäftsführer

Abs. 3) Abs. 3 Mitglieder des erweiterten Landesvorstandes sind

- a) höchstens ein Landespressesprecher mit höchstens einem Stellvertreter
- b) ein Landesschriftführer
- c) höchstens ein Stellvertretender Landesschatzmeister
- d) höchstens sechs Referenten oder Beisitzer oder Beauftragte
- e) höchstens ein Stellvertretender Landesgeschäftsführer
- f) höchstens ein Mitgliederbeauftragter (auch in Personalunion möglich)
- g) höchstens zwei Sonderreferenten der Landesgeschäftsstelle

Abs. 4) Die genannten Ämter e) bis g) aus §9 Abs. 3 dieser Satzung sowie der Landesgeschäftsführer bilden zusammen die Landesgeschäftsstelle. Alle Mitglieder dieser werden auf der konstituierenden Landesvorstandssitzung gewählt. Diese soll programmatisch irrelevante Aufgaben übernehmen, die vom Landesvorstand festzulegen sind.

- Abs. 5) Der geschäftsführende Landesvorstand ist Vorstand im Sinne des 26 BGB. Zugriff auf Verbandsgelder sollen nur der Landesvorsitzende und der Landesschatzmeister haben.
- Abs. 6) Von den Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die eine vollständige Aufzählungen der Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie eine Anwesenheitsliste beinhalten müssen. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Landesschriftführer zu unterzeichnen und mindestens fünf Jahre aufzubewahren
- Abs. 7) Sitzungen des geschäftsführenden Landesvorstands können auch digital - insbesondere via Skype, Zoom oder per Telefonkonferenz - stattfinden. Sollten dabei Beschlüsse gefasst werden, soll dies per Umlaufbeschluss (E-Mail) geschehen.
- Abs. 8) Der Landesvorsitzende vertritt den Landesvorstand. Er ist außerdem für die Aufgabenverteilung innerhalb des Landesvorstandes zuständig (Richtlinienkompetenz).
- Abs. 9) Dem Landesvorstand können als nicht stimmberechtigte Gäste die Vorsitzenden der Kreisverbände, die gewählten Ehreuvorsitzenden (näheres regelt die Satzung) sowie der Vorsitzende des Landesschiedsgerichtes angehören, wenn aktuell weder im Landesschiedsgericht noch im Landesvorstand Fragen bezüglich Mitgliedern und Recht geklärt werden.
- Abs. 10) Der Landesvorstand kann eine Antragskommission einberufen, der aus jedem Kreisverband je ein Mitglied angehören soll. Der Vorsitzende wird vom Landesvorstand gewählt und gehört diesem beratend an.
- Abs. 11) Die hessischen Mitglieder des Bundesvorstandes gehören dem Landesvorstand als stimmberechtigte Mitglieder an

## **§10 - Landesschiedsgericht**

- Abs. 1) Für innerverbandliche Streitigkeiten ist das Landesschiedsgericht zuständig. Dieses besteht aus einem Vorsitzenden sowie zwei Beisitzern. Für jedes Mitglied des Landesschiedsgerichtes ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.
- Abs. 2) Der Vorsitzende sowie die Beisitzer müssen unterschiedlichen Kreisverbänden angehören.
- Abs. 3) Die Mitglieder des Landesvorstands dürfen nicht dem Landesschiedsgericht angehören. Zum Landesschiedsgericht ist jede Person wählbar, die Mitglied von SU oder CDU ist.
- Abs. 4) Das Landesschiedsgericht ist zuständig für Streitigkeiten innerhalb und zwischen:
- a) den Kreisverbänden,
  - b) Landesorganen,
  - c) Kreisverbänden und Landesorganen,
  - d) Mitgliedern und Landesorganen, sowie
  - e) Mitgliedern der Kreisverbänden.
- Abs. 5) Ferner gilt die Schiedsordnung des Landesverbandes. Die Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts bleibt unberührt. Das Bundesschiedsgericht ist ferner zuständig für Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Landesschiedsgerichts nach Maßgabe der Bundesschiedsordnung.

## **§11 - Haftung**

- Abs. 1) Die Haftung des Verbands ist auf sein Vermögen beschränkt. Die vertretungsberechtigten Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstands sind verpflichtet, dies in allen für den Verband abzuschließenden Rechtsgeschäften zum Ausdruck zu bringen und in den Vertragstext aufnehmen zu lassen.

## **§12 - Einladung und Fristen**

- Abs. 1) Es lädt der Vorsitzende der jeweiligen Organisationsebene ein.
- Abs. 2) Einladungen erfolgen immer per E-Mail.
- Abs. 3) Für Vorstandssitzungen gilt auf allen Organisationsebenen eine Frist von einer Woche, für Mitgliederversammlungen (und damit auch den Landestag) gilt eine Frist von zwei Wochen
- Abs. 4) Für die Überprüfung der Fristen ist das Sendedatum maßgebend.
- Abs. 5) In Einladungen auf allen Organisationsebenen des Verbandes sind eine Tagesordnung, der Tagungsort und die Tagungszeit verpflichtend. Einladungen müssen vom Vorsitzenden der jeweiligen Organisationsebene oder einem von ihm bestimmten Vertreter geladen werden.
- Abs. 6) Ist eine der genannten Voraussetzungen aus den Absätzen 1 bis 5 nicht erfüllt kann Einspruch gegen die Ladung erhoben werden. Sollte die Hälfte der Anwesenden stimmberechtigten diesem Einspruch zustimmen ist die Tagung beendet und ein neues Ladungsverfahren muss eingeleitet werden. Es muss zur Versammlung innerhalb von sieben Tagen mit derselben Tagesordnung erneut eingeladen werden. Es gelten die Fristen von §12.

### **§13 - Beschlussfähigkeit**

- Abs. 1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.
- Abs. 2) Die Versammlung bleibt beschlussfähig, bis die Beschlussunfähigkeit durch Antrag festgestellt wird.
- Abs. 3) Bei Feststellung der Beschlussunfähigkeit muss zur Versammlung innerhalb von sieben Tagen mit derselben Tagesordnung erneut eingeladen werden. Es gelten die Fristen von §12.

### **§14 - Finanzen**

- Abs. 1) Alle Gliederungen, die Geldmittel bewirtschaften, sind zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.
- Abs. 2) Die Kassen- und Rechnungsführung des Landesverbandes sowie aller Gliederungen der Schüler Union Hessen, die Geldmittel bewirtschaften, sind zu Ende eines jeden Amtsjahres zu prüfen. Die Prüfungen sind von den gewählten Kassenprüfern durchzuführen.
- Abs. 3) Als Kassenprüfer darf nicht gewählt werden, wer Vorstandsmitglied der betreffenden Gliederung ist.
- Abs. 4) Der Landesschatzmeister kann die Kassen- und Rechnungsprüfung einzelner oder sämtlicher Gliederungen durchführen.
- Abs. 5) Der Landesvorstand kann ihn hierzu durch Beschluss verpflichten.
- Abs. 6) Die einzelnen Gliederungen der Schüler Union Hessen sind finanzautonom. §14 Abs. 4 bleibt davon unberührt.
- Abs. 7) Die Kassenprüfer haben jegliche Beanstandungen der Kassen unverzüglich dem Landesvorstand mitzuteilen.
- Abs. 8) Bei Ausgaben über 500€ ist der Landesvorstand zu informieren. Dies gilt für alle Organisationsebenen.
- Abs. 9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Abs. 10) Die SU Hessen erhebt keinen Mitgliedsbeitrag.

## **§15 - Auflösung**

- Abs. 1) Über die Auflösung der SU Hessen kann nur ein ausschließlich mit diesem Beratungsgegenstand fristgerecht einberufener Landestag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Delegierten entscheiden, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist.
- Abs. 2) Nach der Auflösung obliegt den beiden vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern die Abwicklung des Verbandsvermögens in entsprechender Anwendung der 47 . BGB.
- Abs. 3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Konrad-Adenauer-Stiftung mit der Maßgabe, es für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§16 - Geltung weiterer Rechtsvorschriften, salvatorische Klausel**

- Abs. 1) Die Satzung des Bundesverbandes in der Fassung vom 29. April 2019 gilt für die Satzungen der SU Hessen und der Kreisverbände als Rahmensatzung, ihre Bestimmungen sind für alle Mitglieder der SU verbindlich.
- Abs. 2) Es gelten die Geschäftsordnung des Bundesverbandes der SU und die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in dieser Reihenfolge.
- Abs. 3) Soweit diese Satzung gegen höherrangiges Recht verstößt, ist sie unwirksam.
- Abs. 4) Sollten einzelne Teile dieser Satzung gegen höherrangiges Recht verstoßen, werden nur diese Teile unwirksam, nicht aber die sonstigen.
- Abs. 5) Anstelle der unwirksam gewordenen Regelungen tritt die Satzung des SU-Bundesverbandes sowie die allgemeinen Grundsätze des Verbandsrechts in dieser Reihenfolge.

## **§17 - Ehrenvorsitz und -mitgliedschaft**

- Abs. 1) Der Landestag hat das Recht mit Zwei-Drittel-Mehrheit Ehrenmitglieder zu wählen. Diese dürfen auf Landestagen redeberechtigt teilnehmen.
- Abs. 2) Ehrenmitglied darf nur werden, wer
- a) mindestens drei Amtsperioden Mitglied des Landesvorstandes war oder
  - b) Landesvorsitzender war oder
  - c) sich in besonderer Weise um die SU Hessen verdient gemacht hat, auch wenn er kein Mitglied war
- Abs. 3) Der Landestag hat das Recht mit Zwei-Drittel-Mehrheit Ehrenvorsitzende zu wählen. Diese dürfen an Landesvorstandssitzungen rede-, an Landestagen Rede- und Stimmberechtigt teilnehmen.
- Abs. 4) Ehrenvorsitzender darf nur werden, wer mindestens zwei Amtsperioden Landesvorsitzender war und sich in besonderer Weise um den Landesverband bemüht hat.
- Abs. 5) Der Landesvorsitzende kann nach Landesvorstandsbeschluss den goldenem Bembel an Mitglieder und nicht-Mitglieder verleihen, die sich in höchster Weise um den Landesverband bemüht haben. Diese Personen erhalten damit den Status eines Ehrenmitgliedes. Gleichzeitig kann der Landesvorsitzende nach gleichem Beschluss das silberne Gerippte an Mitglieder und nicht-Mitglieder verleihen, die sich in besonderer Weise um den Landesverband bemüht haben. Diese Personen erhalten nicht den Status eines Ehrenmitgliedes oder Vorsitzenden.
- Abs. 6) Der Landestag kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit den Ehrenvorsitz, die Ehrenmitgliedschaft und den goldenen Bembel aberkennen. Gleiches gilt für das Landesschiedsgericht bei einstimmigem Beschluss.

## **§ 18– Allgemeine Bestimmungen**

- Abs. 1) Die Amtszeit für Ämter der Schüler Union Hessen beträgt höchstens 15 Monate. Die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder behalten ihr Amt auf Lebenszeit (näheres regelt §17 Abs. 4) Abs. 2 Vorstände oder einzelne ihrer Mitglieder können durch ein konstruktives Misstrauensvotum der absoluten Mehrheit der zugeordneten Mitglieder- oder Delegiertenversammlung abgelöst werden. Der Antrag muss auf der Einladung zu der entsprechenden Mitglieder- oder Delegiertenversammlung im Wortlaut erscheinen. Der Rücktritt von einem Amt der Schüler Union Hessen muss dem jeweiligen Vorsitzenden der übergeordneten Struktur schriftlich erklärt werden.
- Abs. 2) Im Falle des Rücktritts des Vorsitzenden eines Verbandes ist die jeweilige Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung unverzüglich einzuladen, um den gesamten Vorstand neu zu wählen. Gleiches gilt, wenn ein Drittel des Vorstandes zurücktritt. Beim Rücktritt eines anderen Vorstandsmitgliedes kann der Verband diesen Posten bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode unbesetzt lassen oder dieses Amt auf einer Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung nachwählen lassen.
- Abs. 3) Wahlen des Vorstandes sind auf Landesebene geheim durchzuführen. Auf anderen Organisationsebenen gilt dies nur für den Vorsitzenden. Wahlen sind auf Antrag eines Stimmberechtigten geheim durchzuführen.

- Abs. 4) Über gleichrangige Stellen kann in einem Wahlgang abgestimmt werden in der Weise, dass jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen hat, wie gleichrangige Stellen zu besetzen sind. Für jeden Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- Abs. 5) Über die Sitzungen der Mitglieder- und Delegiertenversammlungen sowie der Vorstandssitzungen aller Gliederungen der Schüler Union Hessen sind Protokolle anzufertigen, die vollständige Aufzählungen der Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie der Anwesenden beinhalten müssen und vom Versammlungsleiter, dem Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen sind. Sie müssen den Tagungsort, die Tagungszeit und die Tagesordnung enthalten. Protokolle werden nach Tagesordnungspunkten gegliedert. Protokolle darf nicht der Vorsitzende der entsprechenden Gliederung führen.
- Abs. 6) Protokolle der Vorstandssitzungen sind den Vorstandsmitgliedern binnen zwei Monaten nach Beschlussfassung zuzuleiten. Alle Mitglieder der Schüler Union Hessen haben das Recht, die Protokolle einzusehen.
- Abs. 7) Die Gliederungen der Schüler Union Hessen senden Protokolle ihrer Wahlversammlungen an die Landesgeschäftsstelle . Sonst ist der Kreisverband nicht existent.
- Abs. 8) Alle Mitglieder der Schüler Union Hessen sind auf allen ihnen zugeordneten Sitzungen / Tagungen stimmberechtigt.
- Abs. 9) Sämtliche Ämter in der Schüler Union Hessen werden ehrenamtlich wahrgenommen. Dem Landesgeschäftsführer kann eine Entschädigung gezahlt werden, deren Höhe der Landesvorstand vor Berufung des Landesgeschäftsführers bestimmt.

#### **§ 19 – Inkrafttreten der Satzung**

- Abs. 1) Diese Satzung tritt zum Zeitpunkt ihrer Verabschiedung in Kraft.
- Abs. 2) Alle bisher im Widerspruch zu dieser Satzung stehenden Beschlüsse sind hiermit außer Kraft gesetzt.
- Abs. 3) Die Neuauflage der Satzung muss spätestens sechs Monate nach Verabschiedung der Änderungen gedruckt und an alle Vorsitzenden der in der Satzung genannten Organisationsebenen verschickt werden. Die Satzung ist auf Landestagen in ausreichender Stückzahl auszulegen, um jedem Delegierten bei Bedarf Einblick zu ermöglichen.

SATZUNG DER SCHÜLER UND AUSZUBILDENDEN UNION IN (SU) HESSEN  
IN IHRER NEUEN FASSUNG VON NOVEMBER 2023  
BESCHLOSSEN AUF DEM 65. LANDESTAG DER SU HESSEN AM 25. NOVEMBER 2023 IN FRANKFURT  
GEZ. FINN-LUCA MÖLLER (LANDESVORSITZENDER); GEZ. MAXIMILIAN SCHON (TAGUNGSPRÄSIDENT)